

# **Pensionskasse der Stadt Rheinfelden**

## **Rückstellungsreglement**

Gültig ab 31. Dezember 2023

## **1. Zweck des Reglements**

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten werden dabei berücksichtigt, und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

## **2. Definitionen**

Das Vorsorgekapital der Rentner und die technischen Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Das Vorsorgekapital der Rentner wird aus der Summe der individuellen Rechtsansprüche der Rentner ermittelt. Technische Rückstellungen beziehen sich auf das Vorsorgekapital, nicht-technische Rückstellungen auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgehalten.

## **3. Versicherungstechnische Grundlagen**

Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den technischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz.

### **Technische Grundlagen**

Die verwendeten technischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die technischen Grundlagen verstärkt.

### **Technischer Zinssatz**

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

Die aktuell verwendeten technischen Grundlagen und der technische Zinssatz finden sich im Anhang zu diesem Reglement. Beide Angaben werden im Anhang der Jahresberichterstattung ausgewiesen.

## **4. Zuständigkeiten**

Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

## 5. Technische Rückstellungen

Basierend auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten werden die folgenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten in der Jahresberichterstattung ausgewiesen:

a) Vorsorgekapital der Rentner

b) Technische Rückstellungen:

- Rückstellung für Langlebigkeit / Zuschlag Grundlagenwechsel
- Rückstellung Rentenumwandlungssatz
- Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes
- Rückstellung für die Sonderereignisse

c) Nicht-technische Rückstellungen:

- Nicht-technische Verpflichtungen (z.B. Prozessrisiko)

Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen werden jährlich vom Experten für die berufliche Vorsorge nach der statischen Methode berechnet.

## 6. Vorsorgekapital der Rentner

Das Vorsorgekapital entspricht den Barwerten der laufenden Renten und der damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen der Rentner per Bilanzstichtag.

## 7. Rückstellung für Langlebigkeit / Zuschlag Grundlagenwechsel

Die Rückstellung Langlebigkeit dient der Finanzierung der Umstellungskosten bei Wechsel der technischen Grundlagen. Die Berechnungsweise der Rückstellung wird im Anhang dieses Reglements aufgeführt und im Anhang der Jahresberichterstattung ausgewiesen.

## 8. Rückstellung Rentenumwandlungssatz

Die Rückstellung Rentenumwandlungssatz wird zur Bewertung der entstehenden zukünftigen Pensionierungsverlusten aufgrund eines versicherungstechnisch zu hohen reglementarischen Umwandlungssatzes gebildet.

Die Ermittlung der Rückstellung basiert auf dem effektiven Versichertenbestand. Berücksichtigt werden sämtliche aktiven Versicherten, welche in den nächsten zehn 10 Jahren das reglementarische Referenzalter erreichen werden. Dabei wird für den Leistungsbezug in Kapitalform eine Quote von 50% berücksichtigt.

## 9. Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

Die Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes bezweckt die Vorfinanzierung der versicherungstechnischen Folgekosten einer beabsichtigten Reduktion des technischen Zinssatzes.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch reglementarisch für diesen Zweck speziell vorgesehene Beiträge oder für diesen Zweck speziell durch den Stiftungsrat beschlossene Einlagen.

## 10. Rückstellung für Sonderereignisse

Mit der Rückstellung für Sonderereignisse werden Ereignisse berücksichtigt, welche die Bildung besonderer Rückstellungen kurzfristig erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:

- Massnahmen zugunsten der Versicherten bei einer Anpassung des Umwandlungssatzes;
- einer Fusion oder einer Teilliquidation.

Die Rückstellung wird nur bilanziert, falls ein betreffendes Sonderereignis eintritt. Der Experte für berufliche Vorsorge hat die Notwendigkeit der Rückstellung schriftlich zu begründen und die Höhe der Rückstellung zu berechnen.

## 11. Nicht-technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann Rückstellungen für Eventualverpflichtungen bilden (insbesondere für pendente Streitigkeiten).

## 12. Änderungen

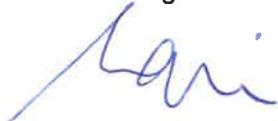
Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 13. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 31. Dezember 2021.

Rheinfelden, 11. März 2024

Der Stiftungsrat



Franco Mazzi  
Präsident Stiftungsrat



Jürg Gasser  
Geschäftsführer

## Anhang

### **Verwendete technische Grundlagen**

Ab 31.12.2021  
BVG 2020, Periodentafel, Projektionsjahr 2021  
Technischer Zinssatz: 1.25%

### **Rückstellung für Langlebigkeit**

Die Rückstellung entspricht 0.5% des Vorsorgekapitals der Rentner ab Projektionsjahr der technischen Grundlage.

Dieser Anhang tritt per 31. Dezember 2021 in Kraft.

Rheinfelden, 10. November 2021

Der Stiftungsrat

  
Franco Mazzi  
Präsident Stiftungsrat

  
Jürg Gasser  
Geschäftsführer